

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,
Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles /
Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de
Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische
Vereinigung für Dokumentation

Band: 48 (1972)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen VSB = Communications de l'ABS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le problème de(s)	est résolu par la technique des	utilisée dans les systèmes
Différentes formes grammaticales	Masques	<i>DPS, Text-Pac, Stairs</i>
Signes de ponctuation et signes diacritiques	Tests de caractères spéciaux	<i>Typesetting, Edit</i>
Notions ou mots composés	Positions relatives des mots dans une phrase	<i>DPS, Text-Pac, Stairs</i>
La reconnaissance de la langue	Prépositions	En développement
La synonymie	Chaînages	<i>IRMS, Stairs</i>
L'indexation à l'aide de mots-clés ne figurant pas dans le texte	Structures et proximités sémantiques	En développement

L'utilisation de l'ordinateur représente la seule possibilité actuelle de faire face au flot d'informations et de papier qui envahit chaque bibliothèque, chaque centre de documentation, chaque individu dans sa vie professionnelle et privée. Malgré les difficultés et les problèmes, l'analyse automatique de textes, technique jeune et nouvelle, représentera une aide importante et permettra aux économistes, aux juristes et aux politiciens d'accomplir leur tâche encore mieux et de manière encore plus efficace.

MITTEILUNGEN VSB – COMMUNICATIONS DE L'ABS

AUS DER TÄTIGKEIT DES VSB-VORSTANDES

In dieser Rubrik soll künftig von Zeit zu Zeit über Probleme berichtet werden, mit denen sich der Vorstand der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare in seinen Sitzungen befaßt und die für einen weiteren Kreis unserer Mitglieder von Interesse sein können.

An der Vorstandssitzung vom 23. März 1972 in Bern kam u. a. die Frage der «*International Standard Book Number*» (ISBN) zur Sprache. Sie stellt vorwiegend ein Instrument des Buchhandels dar; er hat im Grunde genommen die Zuteilung der ISBN vorgenommen. Ein Instrument des Buchhandels bildet jedoch — wenigstens vorläufig noch — auch das «*Schweizer Buch*», selbst wenn es zunächst, wie

alle Nationalbibliographien, eine Angelegenheit nationalen Prestiges ist. Die im «Verzeichnis lieferbarer Bücher» (VLB) nachgewiesene schweizerische Buchproduktion verkörpert nicht mehr als eine Auswahl. Immerhin ist die Landesbibliothek bereit, schon zugeteilte ISBN im «Schweizer Buch» auf einer Separatzeile abzudrucken, unter der Voraussetzung, daß der Bund ihr eine entsprechende Personalvermehrung zubilligt. Bisher tragen 25% der angezeigten Buchhandelswerke die ISBN. Auszunehmen ist von vornherein das «graue Schrifttum», das nicht vom Buchhandel vertrieben wird, aber immer mehr an Bedeutung gewinnt. Nach Abwägung dieser Tatsachen und Feststellungen hält der Vorstand es für richtig, sich über die weitere Entwicklung der ISBN auf dem laufenden zu halten. Zudem gilt es abzuklären, ob ein Beitritt zur «International Organization for Standardization» (ISO) von Nutzen sein würde und der Schweiz in Zukunft eine Einflußmöglichkeit auf derartige Standardisierungsprojekte geben kann. Schließlich wünscht der Vorstand, die Ansicht des Schweizerischen Buchhändler- und Verleger-Vereins zu diesen Fragen kennen zu lernen.

Sodann hatte sich der Vorstand mit dem *Vorentwurf des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht* (VE) zu beschäftigen. Neben andern interessierten Gruppen und Vereinigungen sind VSB und SVD aufgefordert worden, zu diesem VE Stellung zu nehmen. Betroffen sind Bibliotheken und Dokumentationsstellen hauptsächlich im Art. 29, der das Kopieren von Werkauschnitten und Zeitschriftenartikeln regelt, und im Art. 30, einer Bestimmung über die reprographische Herstellung von Zweitexemplaren zur Archivierung. Art. 29 gestattet in der Fassung des VE eine weite Interpretation (Bibliotheken und Dokumentationsstellen wären frei in der Herstellung von Xerokopien) und eine enge Auslegung: ihr zu folgen, würde der freie Informationsaustausch unter Bibliotheken mittels Xerokopien bedeutend erschwert. Die Urheberrechtskommission VSB/SVD, die am 11. Februar 1972 zusammengetreten ist, hat zu Händen des Vorstehers des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements eine Stellungnahme angefertigt. Dabei ist sie von der Überlegung ausgegangen, daß Art. 29, dem Charakter des ganzen Gesetzes entsprechend, restriktive Wirkung haben soll; sie weist darauf hin, daß diese Einschränkungen den für die Entwicklung von Forschung und Wissenschaft unentbehrlichen freizügigen Austausch von Informationen verunmöglichen und damit eigentlich auch den Bemühungen des Bundes, diese Entwicklung großzügig zu fördern, geradeswegs zuwiderlaufen. Die Stellungnahme der Kommission ist vom Vorstand bereinigt worden; nach einigen weiteren Änderungen hat auch der Vorstand der SVD sie gutgeheißen, so daß sie nun als gemeinsame Eingabe der beiden Vereinigungen dem Departement unterbreitet werden kann.

Genehmigt hat der Vorstand den neuen Wortlaut des *Diploms der VSB*:

«Auf Grund der abgelegten Fachprüfung und einer Diplomarbeit wird das Diplom eines Bibliothekars VSB/einer Bibliothekarin VSB verliehen».

Durch diese veränderte und ergänzte Formulierung «Bibliothekar VSB» bzw. «bibliothécaire ABS» soll, vor allem im Interesse des mittleren Dienstes und ähnlich wie bei andern Berufen (vgl. Ingenieur-Techniker HTL, die Berufsbezeichnung in einen Berufstitel um- und aufgewertet werden, der vor mißbräuchlicher Verwendung geschützt ist und einen unverwechselbaren Klang, ein eigenes Gewicht besitzt.